



Nr. 40/2004

DER AKTUELLE BEGRIFF

19.11.2004

Die Europäische Verteidigungsagentur

Die Europäische Verteidigungsagentur (nachfolgend: Agentur), eingerichtet durch eine Gemeinsame Aktion des Rates der Europäischen Union vom 12. Juli 2004 mit Sitz in Brüssel dient der Koordination und Weiterentwicklung der Verteidigungs- und Rüstungspolitik der Mitgliedstaaten der EU. Die Agentur soll unter der politischen Aufsicht des Rates und im Rahmen der jährlich vom Rat vorgegebenen Leitlinien zur Umsetzung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) beitragen. Zu ihren Aufgaben gehören die Entwicklung der Verteidigungsfähigkeiten im Bereich der Krisenbewältigung, die Förderung der Rüstungszusammenarbeit, die Stärkung der industriellen und technischen Basis der Verteidigungsindustrie, die Schaffung eines international wettbewerbsfähigen europäischen Marktes für Verteidigungsgüter und die Förderung der Verteidigungsforschung und –technologie. Ein Aufbauteam schafft derzeit die Voraussetzungen dafür, dass die Agentur zum Jahresende 2004 ihre Arbeit aufnehmen kann.

Die Agentur baut auf bestehenden Strukturen wie der Beschaffungsagentur OCCAR, der Westeuropäischen Rüstungsorganisation WEAO, der Westeuropäischen Rüstungsgruppe WEAG und dem Prozess des Letter of Intent - Rahmenabkommens (LoI) auf und vernetzt sie. Indem Duplikierungen vermieden, Aktivitäten in den Bereichen Forschung und Entwicklung gebündelt, militärische Forderungen systematisch erfasst, Fähigkeiten definiert und daraus Empfehlungen an die Verteidigungsminister im Rat der EU über zu treffende Maßnahmen entwickelt werden, soll die Agentur Synergieeffekte nutzen und zu größerer Effizienz bei der Umsetzung gemeinsamer Rüstungsziele und Beschaffung führen. Die Agentur steht grundsätzlich allen Mitgliedstaaten zur Beteiligung offen. Die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten in Verteidigungsangelegenheiten bleiben ausdrücklich unberührt. Mit Ausnahme von Dänemark haben alle Mitgliedstaaten Teilnahmeerklärungen abgegeben. Einzelne Gruppen von Mitgliedstaaten können der Agentur neben allgemeinen Aufgaben Ad-hoc-Projekte antragen, deren Finanzierung in der Regel auf die beteiligten Staaten beschränkt ist. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Agentur mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet, kann Verträge schließen und vor Gericht auftreten.

Leiter der Agentur ist der Generalsekretär und Hohe Vertreter für die GASP, zurzeit Javier Solana, der am 29. Juni 2004 in seinem Amt für weitere fünf Jahre bestätigt wurde. Zentrales Entscheidungsgremium ist ein Lenkungsausschuss bestehend aus den Verteidigungsministern der beteiligten Mitgliedstaaten oder deren Vertretern sowie einem nicht stimmberechtigten Mitglied der Europäischen Kommission. Der Lenkungsausschuss trifft mit wenigen Ausnahmen Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit. Die laufende Verwaltung der Agentur obliegt dem zum Hauptgeschäftsführer ernannten Briten Nick Witney und seinem deutschen Stellvertreter Dr. Hilmar Linnenkamp. Der Agentur werden unmittelbar eingestellte Bedienstete, abgeordnete nationale Experten sowie Beamte der Europäischen Gemeinschaft angehören. Nach dem am 21. September 2004 beschlossenen Personalstatut dürfen die

unmittelbaren Bediensteten keine Weisungen von Regierungen, Behörden oder Personen außerhalb der Agentur entgegennehmen.

Finanziert wird die Agentur aus Beiträgen der Mitgliedstaaten. Programme können über zweckgebundene Beiträge der EU (Gemeinschaftshaushalt) oder auch dritter Parteien ko-finanziert werden. Das Budget für das Haushaltsjahr 2004 beläuft sich auf knapp 1,8 Mio. Euro. Am 13. September 2004 beschloss der Rat unter Festlegung des Vergabeverfahrens Finanzvorschriften für den Gesamthaushaltsplan der Agentur. Der erste vom Rat einstimmig zu billigende dreijährige Finanzrahmen ist für 2006-2008 vorgesehen.

Die Agentur kann bei Bedarf und nach einstimmiger Billigung durch den Rat Verwaltungsvereinbarungen treffen. Arbeitsbeziehungen sollen zu Lol, OCCAR, WEAG/WEAO und – mit dem Ziel gegenseitiger Transparenz und kohärenter Entwicklung – auch zu den einschlägigen NATO-Gremien aufgebaut werden. Dabei sollen die bestehenden Strukturen im Rahmen des Streikräfteplanungs- und -überprüfungsprozesses genutzt und der für die Zusammenarbeit und Konsultationen zwischen EU und NATO festgelegte Rahmen in vollem Umfang eingehalten werden.

Inwieweit die dem Rat unterstellte Agentur im Sinne der ihr zugesetzten, umfassenden Aufgaben planend und erfolgreich mitgestaltend wirken kann, wird nicht zuletzt davon abhängen, in welchem Umfang ihr Mitgliedstaaten Aufgaben überantworten werden. Im Grünbuch „Beschaffung von Verteidigungsgütern“, mit dem die Kommission zum schrittweisen Aufbau eines transparenten und offenen europäischen Marktes für Verteidigungsgüter beitragen will, werden als zweckdienliche Maßnahmen zur Förderung von Gemeinschaftsinitiativen bei der Beschaffung zum einen die Erläuterung des bestehenden Rechtsrahmens im Hinblick auf Art. 296 EGV mittels rechtsunverbindlicher Mitteilungen und zum anderen die Ausarbeitung einer Richtlinie zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe von Verteidigungsaufträgen als mögliche Instrumente identifiziert. Der Konsultationsprozess zum Grünbuch dauert bis Ende Januar 2005 an.

Der zwischenzeitlich unterzeichnete Vertrag über eine Verfassung für Europa erwähnt die Agentur in den Art. I-41 Abs. 3 UAbs.2 und III-311. Art. I-41 Abs. 3 sieht vor, dass die Mitgliedstaaten der Union zur Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik zivile und militärische Fähigkeiten zur Verfügung stellen und eine Verteidigungsagentur gründen, zu deren Aufgaben u.a. gehört, den operativen Bedarf zu ermitteln, Maßnahmen zur Bedarfsdeckung zu fördern sowie sich an der Festlegung einer europäischen Politik im Bereich der Fähigkeiten und der Rüstung zu beteiligen und den Rat insoweit zu unterstützen. Mit der Gründung der Agentur wird diese Bestimmung inhaltlich bereits umgesetzt. Art. III-311 beschreibt die Aufgaben der Agentur und regelt in Abs. 2 u.a., dass die Agentur ihre Aufgabe erforderlichenfalls in Verbindung mit der Kommission versieht.

Quellen und Literatur:

- Gemeinsame Aktion 2004/551/GASP des Rates vom 12. Juli 2004 über die Einrichtung der Europäischen Verteidigungsagentur, ABI. EG 2004 Nr. L 245/17.
- Beschluss 2004/658/GASP des Rates vom 13. September 2004 über die Finanzvorschriften für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Verteidigungsagentur, ABI. EG 2004 Nr. L 300/52.
- Beschluss Nr. 12431/04 des Rates vom 21. September 2004 über das Statut der Bediensteten der Europäischen Verteidigungsagentur.
- Albers, Peter, Die Europäische Verteidigungsagentur, Europäische Sicherheit 9/2004, S. 12-15.
- Hermann, Wolfgang, Europäische Verteidigungsagentur: Hintergrund und Sachstand, Wehrtechnik 1/2004, S. 56-59.
- Grünbuch Beschaffung von Verteidigungsgütern vom 23. September 2004, KOM(2004) 608 endg.